

Satzung der Bürgerstiftung Stockach

Präambel

Die Bürgerstiftung Stockach dient dem Gemeinwohl. Sie will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaftsunternehmen, Verbände und Vereine Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens in der Stadt Stockach und ihrer Ortsteile übernehmen. Dies soll durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, welche die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Projekte des Stiftungszweckes zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Stockach“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stockach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Stockach insbesondere in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe
 - Mildtätige Zwecke und öffentliche Gesundheitspflege
 - Kultur, Heimatpflege und traditionelles Brauchtum
 - Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
- (2) Die Einzelzwecke der Stiftung können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Sie müssen nicht in gleichem Maße umgesetzt werden.
Die Stiftung wird neben der unmittelbaren Tätigkeit auch im Sinne des § 58 Nr. 1 AO als Förderstiftung tätig.
Bei der fördernden Projektarbeit werden die Mittel ausschließlich an Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. an selbst steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke gegeben.
- (3) Die Stiftung fördert grundsätzlich Projekte und Maßnahmen, die einen direkten Bezug zur Stadt Stockach und ihrer Ortsteile aufweisen. Im Einzelfall können diese Zwecke auch außerhalb der Stadt Stockach unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen entsprechend der Vorschrift des § 55 AO zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhaltenen Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 sowie dem sonstigen Vermögen, bestehend auch aus verbrauchbarem Vermögen gemäß Absatz 3, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann, und den Rücklagen.
- (2) Das Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung und aus weiteren Zustiftungen, wenn sie vom Zustifter ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen in das Grundstockvermögen); die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung ein Verbrauchervermögen bilden. Dem verbrauchbaren Vermögen fließen Zuwendungen zu, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des verbrauchbaren Vermögens der Stiftung durch die Zweckangabe „Zustiftung in das Verbrauchervermögen der Stiftung“ bestimmt werden. Die Stiftung kann diese Zustiftungen in das Verbrauchervermögen annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
Bei der Zweckangabe „Zustiftung“ handelt es sich um eine Zustiftung in das unantastbare Grundstockvermögen und bei der Zweckangabe „Spende“ um eine Zuwendung, die zeitnah zu verwenden ist.

- (4) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung in das Grundstockvermögen, soweit der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- (5) Das gesamte Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Anlagestrategie der Stiftung wird vom Stiftungsrat schriftlich festgelegt (Anlagerichtlinie) und periodisch überprüft. Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der reale oder der nominale Erhalt des Grundstockvermögens den Erfordernissen der Stiftung und der Verwirklichung ihrer Zwecke entspricht. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes des Kapitalerhalts, ob aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden sind oder ob diese in eine Umschichtungsrücklage einzustellen sind oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen sind. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften auch ganz oder teilweise einer allgemeinen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können
- (6) Der Vorstand soll das Verbrauchsvermögen auf Beschluss ganz oder teilweise zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke verbrauchen. Der Vorstand beschließt dazu für jedes Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen auch unter Berücksichtigung der Intention des betreffenden Zuwendungsgebers des verbrauchbaren Vermögens wieviel vom zugestifteten Betrag zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke verwendet wird.
- (7) Die Bürgerstiftung kann Stiftungsfonds einrichten. Ein Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Vermögen der Bürgerstiftung. Eine Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds gibt die Bürgerstiftung vor und vereinbart ein kurzfristiges Zahlungsziel. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds benennen, die im Rahmen der Satzungszwecke der Bürgerstiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Ein Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss der Bürgerstiftung ausgewiesen werden. Die Bürgerstiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung auch die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen z.B. von Treuhandstiftungen.
- (8) Ist bei einem Stiftungsfond die Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks nicht mehr nachhaltig sichergestellt, kann der Stiftungsrat beschließen, dass der Stiftungsfonds aufgelöst und das Vermögen des Stiftungsfonds in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung überführt wird. Eine solche Auflösung ist frühestens 5 Jahre nach dem Tod des Errichters des Stiftungsfonds und 15 Jahre nach Errichtung des Stiftungsfonds zulässig.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates den oder die Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand legt in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stelle eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter einen Vorstandsvorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederberufungen sind möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen drei gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungsfonds usw. ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, können sie einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
Der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende oder im Falle auch von dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende bestimmt als Versammlungsleiter die Art der Sitzung. Sie ist in physischer, virtueller oder hybrider Form möglich, damit eine Diskussion erfolgen kann, aber auch in schriftlicher Form möglich, wenn keine Diskussion nötig ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Stiftungsrates und diejenigen Mitglieder der Gremien nach § 5 Abs. 2 der Satzung, die der Versammlungsleiter bestimmt, erhalten.

§ 7

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 11 Personen. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Mitgliederzahl auf bis zu 14 Personen erhöhen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter

mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Zuwahl („Kooptation“).

- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederberufungen sind möglich. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Ist dies nicht möglich, wird durch Kooptation ein neues Mitglied bestimmt, das bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stiftungsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (5) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Stiftungsvorstandes, darin eines Vorstandsvorsitzenden, eines ersten und eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Entscheidung über die Mittelvergabe für Einzelprojekte, sofern die Höhe der Projektförderung 25 % der Summe aus Zinserträgen und eingegangenen Spenden eines Jahres übersteigt, festgestellt im letzten Jahresabschluss.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen. Der Stiftungsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bestimmt die Art der Sitzung. Sie ist in physischer, virtueller oder hybrider Form möglich, damit eine Diskussion erfolgen kann, aber auch in schriftlicher Form möglich, wenn keine Diskussion nötig ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden, soweit in der Satzung im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden
- (7) Die drei Vorstandsvorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Gremien, die der Vorstand nach § 5 Abs. 2 der Satzung eingerichtet hat, können auch zu den Sitzungen des Stiftungsrates oder auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Mitglieder des Stiftungsrates, die drei Vorstandsvorsitzenden und diejenigen anderen Mitglieder des Vorstandes sowie der Gremien nach § 5 Abs. 2 der Satzung, die der Versammlungsleiter bestimmt, erhalten.

§ 8 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint. Änderungen der Satzung und des Stiftungszweckes sind durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit wesentlichen Zustiftungen oder bei anderen Maßnahmen entsprechend § 4 Abs. 7 der Satzung grundsätzlich möglich, wenn auch der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 9 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stockach. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

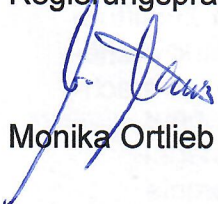
Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Stockach, den 19.07.2008
Änderung beschlossen am 24.10.2017
Weitere Änderung beschlossen am 27.03.2023

RPF14-0563-85

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der
„**Bürgerstiftung Stockach**“ enthaltenen
Satzungsänderungen wurden zuletzt mit Verfügung
des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.04.2023,
Az.: RPF14-0563-85/5/5, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 05.04.2023
Regierungspräsidium Freiburg


Monika Ortlieb

